

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Abschiebungen durch Thüringer Behörden und die Vereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention

Die **Kleine Anfrage 2992** vom 10. April 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die zwangsweise Abschiebung von ausreisepflichtigen Familien mit Kindern stellt regelmäßig eine ungleich höhere Belastung für die Betroffenen dieser staatlichen Maßnahme gegenüber der Abschiebung von Einzelpersonen dar. Die Durchsetzung der Abschiebung in den frühen Morgenstunden unter Amtshilfe der Polizei ist dabei keine Seltenheit. Die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen ist regelmäßig vor dem Hintergrund der völkerrechtlich verankerten Schutz- und Grundrechte entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention zu prüfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen bei Bestehen von tatsächlichen Diskriminierungen im Zielstaat, die selbst nicht asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich als relevant anerkannt wurden, vor dem Hintergrund des Artikels 2 der UN-Kinderrechtskonvention?
2. Wie begründet die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund des Artikels 3 der UN-Kinderrechtskonvention?
3. Wie begründet die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen, wenn sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ergebende Schutz- und Grundrechte im Zielstaat nicht garantiert sind und die Kinder und Jugendlichen durch die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen daher durch eine staatliche Maßnahme aus dem Schutzbereich der UN-Kinderrechtskonvention verschafft werden?
4. Durch welche Prüfungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Schutz- und Grundrechte der UN-Kinderrechtskonvention bei der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen Kinder und Jugendliche gewährleistet?
5. Durch welche Maßnahmen wird eine durch eine Abschiebung eintretende Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen?
6. Durch welche Institutionen und Behörden, beispielsweise Jugendamt, wird vor Durchsetzung der Abschiebung ausgeschlossen, dass es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt?

7. Wird, wenn eine Kindeswohlgefährdung durch die Durchsetzung einer Abschiebung festgestellt wird, die Abschiebung ausgesetzt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche inhaltlichen und formellen Anforderungen werden dabei an die Feststellung der Kindeswohlgefährdung gestellt?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Mai 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen ergibt sich aus § 58 ff. des Aufenthaltsgesetzes. An diese bundesrechtlichen Vorschriften ist die Landesregierung gebunden. Die geltende Rechtslage befindet sich in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Mit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland war keine Änderung des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts verbunden.

Zu 2. und 3.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 4.:

Sowohl das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch die Ausländerbehörden sind zur Prüfung von Abschiebungshindernissen, zu denen u. a. auch eine Gefährdung des Kindeswohls gehören kann, verpflichtet. Die Maßnahmen zur Einhaltung der Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig. So ist es von Bedeutung, ob der Minderjährige zusammen mit seinen Eltern, einem Elternteil oder Vormund oder alleine als unbegleiteter Minderjähriger abgeschoben werden soll. Die Zentrale Abschiebestelle beim Landesverwaltungsamt ist zuständig für die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung sämtlicher Ausländer im Freistaat, sobald Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung vollziehbar sind. Wenn die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Zentralen Abschiebestelle vorliegen, wird bei der Abschiebungsvorbereitung von Minderjährigen ohne Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder einer sonstigen zur Personensorge berechtigten Person das zuständige Jugendamt unterrichtet. Bei unbegleiteten Minderjährigen obliegt es dem zuständigen Jugendamt die für die Rückführung unbegleiteter Minderjähriger in das Herkunftsland unter Berücksichtigung des Kindeswohls erforderlichen Begleitmaßnahmen vorzunehmen.

Zu 5.:

Eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls wird bereits im Verwaltungsverfahren, das der Abschiebung voraus geht (Entscheidung über den Asylantrag, Abschiebungsandrohung), geprüft. Daher geht die Landesregierung davon aus, dass durch die Abschiebung an sich keine über die allgemeinen Beeinträchtigungen, die mit einer Abschiebung als Maßnahme der Zwangsvollstreckung verbunden sind, hinausgehende Gefährdung des Kindeswohls eintritt.

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 7.:

Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

Geibert
Minister